

Analysedokument zum Verfahren gegen Oliver Krsmanović

(Sud BiH, Case No.: S1 1 K 006028 16 Krž)

A. Einleitung

I. Anklageschrift

Der Anklageschrift zufolge war der Angeklagte Oliver Krsmanović vom Frühling 1992 bis zum Herbst 1995 als Täter und Gehilfe an Tötungen und zwangsweisem Verschwindenlassen von Opfern aus der nichtserbischen Zivilbevölkerung in der Gemeinde Višegrad beteiligt. Er war damals zwar Mitglied der 2. Leichten Infanteriebrigade Podrinjska, aber die ihm als Täter, Mittäter oder Gehilfe vorgeworfenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Gestalt von Freiheitsentzug und anderen unmenschlichen Handlungen, durch die absichtlich erhebliche körperliche und seelische Leiden bei den betroffenen nichtserbischen Zivilisten hervorgerufen wurden, soll er jeweils als Mitglied einer paramilitärischen Gruppe unter der Leitung von Milan Lukić begangen haben. Unter anderem wird dem Angeklagten vorgeworfen, sich am 27. Juni 1992 zusammen mit Milan Lukić und anderen Mitgliedern aus der paramilitärischen Gruppe der sog. „Weißen Adlern“ an der illegalen Festnahme und Tötung von 70 bosniakischen Zivilisten in Bikavac teilgenommen zu haben. Außerdem soll der Angeklagte Krsmanović Anfang Juni 1992 in Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt involviert gewesen sein, begangen gegen bosniakische Frauen, die rechtswidrig im Hotel „Vilina Vlas“ inhaftiert waren.¹

II. Verfahrensergebnis

Der Angeklagte wurde durch das **erstinstanzliche Urteil vom 31. August 2015** insgesamt als Täter, Mittäter und einmal als Gehilfe zahlreicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu insgesamt 18 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der Schuldspruch lautet im Konkreten:

- Zu Anklagepunkt 1 lautet die Verurteilung auf ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz^o1 lit. h) in Verbindung mit lit. i) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes,
- Zu Anklagepunkt 2 lautet die Verurteilung auf ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz^o1 lit. h) in Verbindung mit lit. f) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes,
- Zu Anklagepunkt 3 lautet die Verurteilung auf ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz^o1 lit. h) in Verbindung mit lit. i) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes,
- Zu Anklagepunkt 4 lautet die Verurteilung auf ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz^o1 lit. h) in Verbindung mit lit. i) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes,

¹ Vgl. <http://sudbih.gov.ba/predmet/2867/show>.

- Zu Anklagepunkt 5 lautete die Verurteilung auf ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz°1 lit. h) in Verbindung mit lit. a) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 31 und Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes,
- Unter Punkt 6 lautete die Verurteilung auf ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz°1 lit. h) in Verbindung mit lit. i) StGB BiH, in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes,
- Unter Punkt 7 lautet die Verurteilung auf ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz°1 lit. h) in Verbindung mit lit. e) und a) StGB BiH, in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes,
- Unter Punkt 8 lautet die Verurteilung auf ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz°1 lit. h) in Verbindung mit lit. k) StGB BiH, in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes

Von den Vorwürfen der Vergewaltigung bzw. der sonstigen sexuellen Misshandlung und einigen anderen Vorwürfen wie Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges wurde Krsmanović hingegen freigesprochen.

Mit dem **zweitinstanzlichen Urteil vom 21. April 2016** wurden die Appellationsrügen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung in ihrer Gesamtheit als unbegründet zurückgewiesen.

B. Gang des Verfahrens

Das Gericht BiH bestätigte am **21. November 2011** die Anklageschrift, in der Oliver Krsmanović die Straftaten der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges zur Last gelegt wurden.

Am **14. Dezember 2011** plädierte der Angeklagte auf nicht schuldig.

Die Hauptverhandlung wurde am **20. Januar 2012** eröffnet.

Das erstinstanzliche Urteil erging am **31. August 2015**.

Die Sitzung vor der Appellationskammer wurde am **21. April 2016** abgehalten. Das zweitinstanzliche Urteil erging am selben Tag.²

C. Urteilsanalyse

I. Erstinstanzliches Urteil (Nr. S1 1K 006028 11 Krl)

1. Überblick

a) Die Anklagevorwürfe

Durch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, Nummer KT-RZ 59/09 vom 18. November 2011, wurde der Angeklagte Oliver Krsmanović wegen einer Straftat der

² Vgl. <http://sudbih.gov.ba/predmet/2867/show>.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit den lit. a), e), f), g), i) und k) in Verbindung mit den Artikeln 29 und 31 StGB BiH, alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH und wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges gemäß Artikel 179 Absatz 2 lit. d) in Verbindung mit Absatz 1, alle in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH angeklagt.

Am 21. November 2011 bestätigte der Richter für die Vorvernehmung die Anklageschrift, woraufhin der Angeklagte am 14. Dezember 2011 für die ihm zur Last gelegten Straftaten auf nicht schuldig plädierte. Das erstinstanzliche Urteil führte überwiegend zu einem Schuldspruch, doch von den Anklagepunkten 9, 10, 11 und 12, die besonders gravierende Vorwürfe enthielten (unter anderem bzgl. der Tötung von 70 Zivilpersonen in Bikavac), wurde Krsmanović freigesprochen.

b) Das Parallelverfahren vor dem ICTY

Die Vorgänge in Višegrad, die hier verhandelt werden, wurden bereits in zwei Urteilen des ICTY abgehandelt. Einerseits im Urteil des ICTY gegen Mitar Vasiljević (rechtskräftig verurteilt zu 15 Jahren Freiheitsstrafe durch ICTY, *Prosecutor v. Mitar Vasiljević*, Case No. IT-98-32-A, Appeals Judgement, 25 February 2004) und im Urteil gegen Milan Lukić (rechtskräftig zu lebenslanger Haft verurteilt durch ICTY, *Prosecutor v. Milan und Sredoje Lukić*, Case No. IT-98-32/1-A, Appeals Judgement, 4 December 2012). Leider tauchen die im vorliegenden Verfahren zentralen Anklagepunkte aber weder in dem Urteil gegen Milan Lukić und Sredoje Lukić³ noch im Urteil des ICTY gegen Mitar Vasiljević⁴ auf, so dass aus diesen Parallelurteilen nur wenig Hintergrundinformation gewonnen werden kann. Insbesondere helfen die ICTY-Urteile nicht, die zum Teil kaum verständlichen Zeugenaussagen, die vor dem Gericht BiH getätigt wurden, zu erhellen.

c) Die Vorverurteilung durch das Bezirksgericht Belgrad – ne bis in dem

Umstritten war, ob es zu Anklagepunkt 11 eine Vorverurteilung des Angeklagten, also eine unter dem Grundsatz *ne bis in idem* zu berücksichtigende Verurteilung durch das Bezirksgericht Belgrad gibt.⁵ Allerdings hat die Kammer des Gerichts BiH festgestellt, dass die frühere Verurteilung in Belgrad zu den tatgegenständlichen Sachverhaltsvorwürfen, selbst wenn diese identisch sind, hier nicht zu einer Hemmung der Verfolgung unter dem Grundsatz *ne bis in idem* führen kann (Rn. 10 und S. 10 des Urteils im bosnischen Originaltext). Das Belgrader Urteil erging in Abwesenheit, wurde also nicht vollstreckt und kann auch nicht vollstreckt werden, da der Angeklagte Krsmanović Staatsbürger von Bosnien und Herzegowina ist und nicht nach Serbien zur Vollstreckung des früheren Urteils ausgeliefert werden kann. Das Gericht zitiert insoweit die Grundsätze aus Art. 35 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung. Im Übrigen würde das bosnische Verbot *ne bis in idem* die Aburteilung identischer Sachverhalte in dieser Konstellation wohl auch gar nicht verbieten. Das bosnische Verbot *ne bis in idem* aus Artikel II bosnischer Verfassung i. V. mit Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK gilt nur innerstaatlich. Die grenzüberschreitend wirkenden

³ ICTY, *Prosecutor v. Milan Lukić and Sredoje Lukić*, Case No. IT-98-32/1-T, Trial Judgement, 20 June 2009.

⁴ ICTY, *Prosecutor v. Mitar Vasiljević*, Case No. IT-98-32-T, Trial Judgement, 29 November 2002.

⁵ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Urteil No. K. 1419/04 vom 15.07.2005.

Doppelverfolgungsverbote aus Art. 54 SDÜ und Art. 50 EU-Grundrechtecharta sind in den Nicht-EU-Staaten Bosnien und Herzegowina und Serbien nicht anwendbar.

d) Schuldspruch

Die Urteils Sachverhaltsfeststellungen weisen Krsmanović als unmittelbaren Täter und Mittäter und einmal als Gehilfen zahlreicher Übergriffe auf bosnische Zivilpersonen aus, wobei die Opfer von ihm und anderen gezielt ausgesucht, angegriffen, körperlich misshandelt und zum Teil am Ende auch getötet wurden – oder sie wurden verschwinden gelassen. Der Verbleib zahlreicher Opfer ist zum Teil bis heute nicht geklärt.

Das Urteil ist rechtlich insoweit interessant, als dass darin die verschiedenen Täterschafts- und Teilnahmeformen nebeneinander auf unterschiedliche Anklagepunkte angewandt werden. Ansonsten zeigen sich im Urteil aber vor allem ermittlungstaktische und prozessuale Probleme, unter anderem das Problem der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, die erst Jahrzehnte nach dem Ereignis getätigt werden. Ein Sonderproblem ist dabei, dass viele Zeugen bereits früher zu den Ereignissen befragt worden sind. Damals hatten sie aber aus bestimmten Gründen, oft, weil sie nur nach bestimmten Personen, zum Beispiel nur Milan Lukić gefragt worden waren, keine Information zur Mitwirkung weiterer Mittäter geliefert und selbst ihnen bekannte Personen aus der Tätergruppe nicht namentlich benannt. Die frühere Strategie der Ermittler, gezielt nach Verbrechen einzelner Personen zu fragen, rächt sich nun insoweit, als dass die Zeugenaussagen, die jetzt zur Überführung der weiteren Mittäter herangezogen werden, vielen als unglaubhaft gelten, eben weil die Zeugen die Täter früher hätten benennen können, es aber nicht getan haben. Das Gericht jedenfalls hat große Mühe, aus dem Mosaik der Zeugenaussagen zusammensetzen, welcher Täter nun tatsächlich damals am Tatort erkannt worden ist und wer nicht.

e) Freisprechender Teil

Von zahlreichen Vorwürfen, die Krsmanović zur Last gelegt worden waren, wurde er freigesprochen. So soll er als Täter oder Mittäter an weiteren Grausamkeiten gegen nichtserbische Zivilisten beteiligt gewesen sein, darunter an besonders schweren Vergewaltigungstaten und anderen sexuellen Gewalttaten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Am schwersten wog der Vorwurf, sich mit den Lukić-Brüdern, die bereits zuvor vor dem ICTY für ihre Verbrechen in Višegrad abgeurteilt worden waren, an der Verbrennung von bis zu 70 muslimischen Zivilisten in einem Wohnhaus beteiligt zu haben. Von diesen besonders schweren Vorwürfen wurde Krsmanović am Ende freigesprochen (S. 7 ff. des Urteils im bosnischen Originaltext). Seine Anwesenheit bei den Taten war für das Gericht nicht hinreichend belegt.

2. Die Struktur der Urteilsbegründung

a) Prozessuale Vorfragen und Übernahme von Tatsachenfeststellungen des ICTY

In den Randnummern 15 ff. werden zahlreiche Prozessentscheidungen erklärt, u.a. welche Zeugenschutzmaßnahmen getroffen wurden und welche Beweise, die von den Parteien vorgelegt wurden, akzeptiert oder abgelehnt wurden.

Wichtig ist darunter ab Rn. 60 insbesondere die Aufzählung der einzelnen Tatsachenfeststellungen, die unmittelbar aus dem erstinstanzlichen Urteil des ICTY, *Prosecutor v. Mitar Vasiljević*, Case No. IT-98-32-T, Verfahrensurteil vom 29. November 2002, übernommen werden. Diese Übernahme von Tatsachenfeststellungen ist nach Maßgabe von Artikel 4 des Gesetzes über den Transfer von Verfahren vom ICTY zulässig. Allerdings wird nicht erklärt, warum Art. 4 des Gesetzes über den Transfer von Verfahren vom ICTY überhaupt für den Fall *Krsmanović* gilt, denn *Krsmanović* ist keiner der Fälle, die nach Rule 11*bis* ICTY-Rules of Procedure and Evidence an das Gerichts BiH übergeben wurden.⁶ Das Verfahren fällt also gar nicht in die Gruppe der Verfahren, für die dieses Transfergesetz geschaffen wurde. Aber natürlich macht es dennoch Sinn, die vom ICTY getroffenen Tatsachenfeststellungen zum Rahmen des Geschehens auch hierfür zu übernehmen, da dieselben Sachverhalte im Verfahren gegen Milan und Sredoje Lukić vor dem ICTY eine Rolle spielten.

Unter den aufgezählten Fakten, die als bewiesen übernommen wurden, sind vor allem solche, die die damalige Vertreibungen von Nichtserben aus dem Gebiet beschreiben, insbesondere die Feststellung, dass Nichtserben ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht nur aus den Dörfern um Višegrad und aus der Stadt hinausgedrängt wurden, sondern dass sie von dort auch tatsächlich verschwanden, dass die Verfolgungsstrategien in der Region also Wirkung zeigten, dass eine tatsächliche Bedrohung existierte und nicht nur Hasspropaganda. Nicht übernommen hat das Gericht dagegen viele Tatsachenfeststellungen, die sich konkret auf den Konflikt zwischen Serben und Muslimen zu dieser Zeit in der Stadt beziehen und die den Ablauf der Auseinandersetzung beschreiben. Die Gründe dafür sind unterschiedlich und werden ab Rn. 80 erklärt. Dort führt das Gericht auf, nach welchen Maßstäben es bereits vor dem ICTY festgestellte Fakten auch als für das eigene Verfahren als bewiesen akzeptiert hat.

- Die Tatsache muss hinreichend bestimmt, konkret und identifizierbar sein,
- Die Tatsache muss sich auf Tatsachenfeststellungen beschränken und darf keine rechtliche Charakterisierung darstellen,
- Die Tatsache darf nicht auf die Verabredung der Parteien in den früheren Verfahren gestützt werden.

Die Kammer hat ausweislich Rn. 82 also nur Tatsachen als bewiesene Tatsachen akzeptiert, wenn die Tatsache:

- a) ausreichend spezifisch, konkret und erkennbar ist;
- b) keine Schlussfolgerung, Meinung oder mündliche Aussage ist.

In den weiteren Randnummern wird erklärt, dass die Kammer keine Feststellungen aus ICTY-Urteilen übernommen hat, die sie für zu unbestimmt hielt, die sich zum Beispiel auf unbestimmte Personen, Orte, Gruppen bezogen oder die nur in einem plea agreement vor dem ICTY aufgrund einer Vereinbarung der Parteien vorkamen, aber vor Gericht nicht zweifelsfrei nachgewiesen worden sind. Zudem hat sie die Anerkennung aller Tatsachenfeststellungen abgelehnt, die bereits eine Vorverurteilung des Angeklagten oder Hinweise auf seine persönliche Tatbeteiligung oder Verstrickung

⁶ Übergeben nach Rule 11*bis* ICTY-Rules of Procedure and Evidence wurden die Verfahren gegen die folgenden Angeklagten: Rahim Ademi, Dušan Fuštar, Momčilo Gruban, Gojko Janković, Vladimir Kovačević,** Duško Knežević, Paško Ljubičić, Željko Mejakić, Mirko Norac, Mitar Rašević, Radovan Stanković, Savo Todović, Milorad Trbić, s. die Aufzählung unter <http://www.icty.org/en/cases/key-figures-cases> (zuletzt besucht am 07.01.2019).

in das Geschehen enthalten hätten (Rn. 89 ff.). Mit dieser Zurückhaltung folgt die Kammer den Prozessvorgaben, die vor den UN ad hoc-Tribunalen zu Rule 94(B) ICTY-Rules of Procedure and Evidence und zu Rule 94(B) ICTR-Rules of Procedure and Evidence galten für die Übernahme von bereits in anderen Strafverfahren festgestellten Tatsachen galten.⁷

b) Frage nach dem anwendbaren Strafrecht

Ab Rn. 94 diskutiert das Gericht, welches der verfügbaren Strafgesetzbücher es anwenden will. Das alte StGB SFRJ war zur Tatzeit 1992 in Kraft, während das neue StGB BiH, das den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der vorher gewohnheitsrechtlich im Recht Bosniens gegolten haben soll, verschriftlicht hat, erst 2003 in Kraft trat. Das Gericht entscheidet sich dennoch für die Anwendung des neuen StGB BiH als milderes Recht. Es betont, dass es Artikel 3 und 4 StGB BiH (Legalitätsprinzip und das Prinzip der *lex mitior*) nicht ausschließen, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat eine Straftat gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts darstellte, strafbar ist. Das ist inzwischen in Artikel 4a StGB BiH geregelt und würde sonst aus Art. 7 EMRK abgeleitet, der nach Ansicht des Verfassungsgerichts BiH bereits früher unmittelbar in der Rechtsordnung des früheren Jugoslawiens galt (was aber in Bosnien und Herzegowina nicht von allen Strafgerichten akzeptiert wird). Das Gericht leitet die Geltung des neuen StGB BiH aus der Bosnischen Verfassung ab (obwohl es auch diese eigentlich zum Tatzeitpunkt noch nicht gab). Die zur Tatzeit gültige Verfassung der SRFJ, die eigentlich für die Argumentation zentral wäre und deren Auslegung umstritten ist, wird nicht erwähnt. Das Gericht beruft sich dann korrekt auf EGMR, *Šimšić gegen Bosnien und Herzegowina* (Dez.), Beschwerde Nr. 51552/10, 10. April 2012. In dieser Entscheidung, die auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Bosnienkrieg betraf, hatte der EGMR unter Anwendung von Art. 7 EMRK akzeptiert, dass ein innerstaatliches Strafgesetz nachträglich ungeschriebenes Völkergewohnheitsrecht für das innerstaatliche Recht festschreibt und dann rückwirkend auf die Zeit angewandt wird, in der dieser Straftatbestand (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) nur ungeschrieben als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts Geltung fand.

Die Ausführungen sind im Ganzen sehr ausführlich und fassen den Rechtsstreit um die Anwendbarkeit von ungeschriebenem Völkergewohnheitsrecht in Gestalt des StGB BiH 2003 in Bosnien und Herzegowina gut zusammen. Die Zusammenfassung ist auf dem Stand von 2015, gibt aber leider nur die Sicht des Gerichts BiH wieder. Die Gegenansicht, die in BiH momentan auch vertreten wird, insbesondere von allen anderen Gerichten in der Republika Srpska, der Föderation BiH und im Distrikt Brčko, kommt nicht zur Sprache.

c) Maßstäbe für die Beweiswürdigung

Es folgen ab Rn. 104 ff. längere Ausführungen über die Maßstäbe, nach denen das Gericht die Beweise gewürdigt bzw. seine Schlussfolgerungen gefällt hat. Hier orientiert sich das Gericht am Vorbild des

⁷ Vgl. dazu zum Umgang mit Tatsachenfeststellungen, aus denen sich Rückschlüsse für die persönliche Verantwortlichkeit ergeben, könnten, zum Beispiel ICTY, *Prosecutor v. Šešelj*, Case No. IT-03-67-T, Decision on Prosecution Motions to Take Judicial Notice of Facts Concerning the Mrkšić Case, 8 February 2010, para. 13.

ICTY und seiner Rechtsprechung zur Beweiswürdigungsrecht (die wiederum internationale Standards berücksichtigt).

3. Verurteilung – Sachverhaltsdarstellung

Ab Rn. 117 ff. fasst das Gericht zusammen, von welchem Sachverhalt es für die Verurteilung des Angeklagten wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausgeht. Es subsumiert anhand von Zeugenaussagen unter die Voraussetzungen des Tatbestands aus Artikel 172 Absatz 1 lit. h) des StGB BiH (Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit). Die Anklagevorwürfe umfassen eigentlich auch Taten unter Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit lit. a), e), f) und k) StGB BiH, aber in den Konkurrenzen bleibt am Ende nur die Straftat der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit übrig (lit. h). Das Gericht erklärt an dieser Stelle noch, dass es gegenüber den ursprünglichen Forderungen der Anklageschrift keine gesonderte Verurteilung wegen einer Freiheitsberaubung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausweisen wird, da die Freiheitsberaubung im Vorwurf des zwangsweisen Verschwindenlassens als Verbrechen gegen die Menschlichkeit miterfasst sei. Letztlich habe der Angeklagte das Verbrechen der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch dieses zwangsweise Verschwindenlassen realisiert (Rn. 117).

a) Das Kontextelement der Verbrechen gegen die Menschlichkeit: ausgedehnter oder systematischer Angriff auf eine Zivilbevölkerung

Ab Rn. 119 ff. beginnt die eigentliche Sachverhaltsdarstellung, zunächst zum Element des ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung. Die Kammer fasst knapp die Zeugenaussagen zu den Gesamtvorgängen in Višegrad und Umgebung ab dem Frühling 1992 zusammen, beginnend von der Errichtung der ersten Blockaden, über die erste Welle der Vertreibung der muslimischen Bevölkerung (die zum Teil nochmal zurückkehren durfte, aber in ausgeplünderte Häuser zurückkehrte und unter Bewegungseinschränkungen und diskriminierenden Maßnahmen wie zum Beispiel dem Verlust der Arbeitsplätze litt), das Niederbrennen der Moscheen der Stadt und die erste Welle des Verschwindens wichtiger muslimischer Bürger, die größtenteils getötet und um die Stadt herum verscharrt worden waren. Die Kammer kommt in der Subsumtion ab Rn. 128 ff. dann zu dem Ergebnis, dass die Vorgänge einen ausgedehnten oder systematischen Angriff auf eine Zivilbevölkerung darstellen, wie sie der Tatbestand (den die Kammer unter Bezugnahme auf die völkergewohnheitsrechtlichen Definitionen interpretiert) verlangt, wobei beide Alternativen als erfüllt angesehen wurden.

Ab Rn. 134 widmet sich die Kammer sehr ausführlich der Frage, wer die Angriffsoffer waren. Nach Angaben der angehörten Zeugen und unter Berücksichtigung zahlreicher Feststellungen, die der ICTY zuvor rechtskräftig im Fall Vasiljević getroffen hatte und die für dieses Verfahren als Hintergrundinformation als Feststellungen übernommen worden waren, kommt die Kammer zu dem Schluss, dass ausschließlich Zivilisten Ziele der Angriffe waren (Rn. 139). Zivilisten sind für das Gericht hier – im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 3 aller Genfer Konventionen für den nichtinternationalen Konflikt hier alle Nichtkombattanten. Viele Opfer wurden unbewaffnet auf dem Arbeitsweg oder am Arbeitsplatz oder zuhause verhaftet und verschwanden (Rn. 140). In Rn. 142 wird dann noch (unter Rückgriff auf das Appellationsurteil des ICTY im Fall Blaškić) erklärt, nach welchen Kriterien die Kammer entschieden hat, ob der Angriff gezielt gegen die Zivilbevölkerung gerichtet wurde:

„142. Einige der grundlegenden Faktoren, auf deren Grundlage festgestellt wird, ob der Angriff gegen die Zivilbevölkerung gerichtet war, sind: die Mittel und Methoden, die während des Angriffs benutzt wurden, die Anzahl der Opfer, der Status der Opfer, der diskriminierende Charakter des Angriffs, die Art der Straftaten, die während des Angriffs begangen wurden, der Widerstand, der gegen die Angreifer zum Zeitpunkt des Angriffs geleistet wurde, und inwieweit sich die angreifenden Streitkräfte an die im Kriegsrecht vorgeschriebenen Anforderungen zum Ergreifen von Vorsichtsmaßnahmen hielten oder ob sie versuchten, diese einzuhalten.“⁸

b) Die Rolle des Angeklagten Krsmanović – Nexus zwischen Einzeltat und Gesamtangriff

Ab Rn. 146 wird die persönliche Beteiligung des Angeklagten an den Taten dargelegt. Formal war er damals Mitglied der 2. Leichten Infanteriebrigade Podrinje und später der 5. Leichten Infanteriebrigade Podrinje (diese Brigaden gehörten zur VRS, der Armee der Republika Srpska). Er war aber nach Rn. 148 auch aus eigenem Willen heraus Mitglied einer paramilitärischen Gruppe um Milan Lukić, die schwerster Völkerrechtsverbrechen beschuldigt wird⁹. Diese Doppelfunktion des Angeklagten und seine Verbindungen zu Milan Lukić werden in der Folge herangezogen, um nachzuweisen, dass Krsmanović genau wusste, dass zur Tatzeit ein ausgedehnter und systematischer Angriff auf die nichtserbische Zivilbevölkerung in Višegrad stattfand und dass sich seine Taten in dieses Angriffsgeschehen einfügten (Rn. 152 ff.).

Die Kammer kommt nach Prüfung der abstrakten Voraussetzungen für einen Nexus (zwischen Einzel- und Gesamttatgeschehen) in Rn. 160 zu dem Schluss:

„160. Die Kammer ist der Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass der Angeklagte Oliver Krsmanović als Mitglied der Streitkräfte der RS-Armee und der Gruppe von Milan Lukić von der Existenz eines ausgedehnten und systematischen Angriffs wusste und dass seine Handlungen Bestandteil des Angriffs waren, weil er an Tötungen und zwangsweisem Verschwindenlassen, an schweren physischen Freiheitsentziehungen und an anderen unmenschlichen Handlungen beteiligt war und dabei geholfen hat, [wobei diese Handlungen] in der Absicht begangen wurden, großes Leid, schwere Körperverletzungen und Verletzungen der Gesundheit nichtserbischer Zivilisten zu verursachen. Das heißt, er lebte in der Gemeinde Višegrad, in der die Mitglieder der Behörden, der Polizei und der Armee ausschließlich Serben waren. Die vorgelegten Beweise zeigen auch, dass die Einheit des Angeklagten Oliver Krsmanović in die Kampfgebiete ging und dass der Angeklagte an diesen Aktionen teilgenommen hat und dass er aus diesem Aspekt mit den Zielen des Kampfes vertraut war.“

Dadurch habe er dann letztlich eine Straftat der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH begangen (Rn. 162). Dabei lässt die Kammer noch offen, wie der Angeklagte beteiligt war. Sie nennt nur zwei mögliche Beteiligungsformen: Mittäterschaft nach Art. 29 StGB BiH und Beihilfe nach Art. 31 StGB BiH, alle in Verbindung mit Art. 180 Abs. 1 StGB BiH.

⁸ *Blaškić*, zweitinstanzliches Urteil, para. 106; *Kunarac et al.*, zweitinstanzliches Urteil para. 90.

⁹ Zu diesen Verbrechen s. ICTY, *Prosecutor v. Milan und Sredoje Lukić*, Case No. IT-98-32/1-A, Appeals Judgement, 4. Dezember 2012.

c) Definition des Verfolgungsverbrechens als Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Ab Randnummer 163 erfolgt eine sehr ausführliche Erörterung, welche Anforderungen an das Verbrechen der Verfolgung nach dem Völkergewohnheitsrecht und nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB zu stellen sind.

Ab Rn. 170 ff. legt die Kammer dar, dass der Angeklagte selbst bei allen Tathandlungen die für das Verbrechen der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit notwendige Diskriminierungsabsicht aufwies. Zentraler Punkt ist dabei, dass diese Absicht als individuelles zielgerichtetes Wollen aus dem Wissen des Angeklagten abgeleitet wird, dass sich alle Angriffe nur gegen nichtserbische Zivilisten richteten, und dass der Angeklagte in diesem Wissen handelte, als er bewusst auch seine eigenen Tathandlungen nur gegen nichtserbische Zivilpersonen richtete. Das Gericht kommt (nach einer insoweit etwas knappen Begründung, die nur auf dieser Ableitung der Absicht aus dem Gesamtkontext und dem Wissen des Angeklagten von der Zielrichtung des Gesamtangriffs basiert) zu dem Ergebnis, dass Krsmanović auch in eigener Person das Ziel der Hauptverantwortlichen für diese Angriffe teilte, alle nichtserbischen Bevölkerungsgruppen aus Višegrad zu vertreiben (Rn. 177).

Zu den Schlussfolgerungen s. Rn. 184:

„184. Dass der Angeklagte Oliver Krsmanović auf die Art und Weise und zu der Zeit, wie dies im operativen Teil des Urteils dargelegt wurde, in diskriminierender Absicht gehandelt hat, um das gemeinsame Ziel – die Verfolgung der gesamten bosniakischen Bevölkerung aus dem Gebiet der Gemeinde Višegrad auf nationaler und religiöser Basis – zu verwirklichen, belegen die vorgelegten subjektive Beweise eindeutig, nach denen der Angeklagte allein oder zusammen mit Mitgliedern seiner Einheit an der Verhaftung der bosniakischen Bevölkerung, dem zwangsweisen Verschwindenlassen, an Tötung und anderen unmenschlichen Taten teilgenommen hat.“

Um das Verfolgungsverbrechen und die Einzelhandlungen des Angeklagten genauer zu beschreiben, listet das Gericht in der Folge die einzelnen Handlungen des Angeklagten auf bzw. das Verhalten, an dem er beteiligt war und aus dem sich am Ende ergibt, dass er mit eigener Diskriminierungsabsicht Verfolgungshandlungen gegen die nichtserbische Zivilbevölkerung durchführte. Ab Rn. 186 werden dann die Beispiele völkerrechtswidriger Inhaftierung erörtert, die aufgrund des Verstoßes gegen grundlegende Regeln des Völkerrechts schwer genug wogen, um als massenhafte schwerwiegende Verweigerung von Grund- und Menschenrechten und damit als „Verfolg“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu gelten.

aa) Verfolgung durch völkerrechtswidrige Inhaftierung

Ab Rn. 192 werden die Inhaftierungsverbrechen in den einzelnen Anklagepunkten konkret benannt. Zentral ist die Festnahme von 16 Zivilisten in Mioče, Gemeinde Rudo, am 22. Oktober 1992. Sie wurden zunächst in Mioče aus einem Linienbus entführt und im Hotel „Vilina Vlas“ in Višegrad festgehalten und misshandelt und dann später am Ufer der Drina getötet. Krsmanović soll hier Mittäter gewesen sein. Nach Ansicht der Kammer hat er vorsätzlich an der Entführung/Inhaftierung der Opfer teilgenommen, indem er laut Zeugenaussagen die Festgenommenen in seinem Lastwagen zum Hotel in Višegrad transportierte (Rn. 196). *Dass er sie darüber hinaus später noch mit dem Lastwagen vom*

Hotel zum Ufer der Drina transportierte und dort dann zusammen mit Milan Lukić an ihrer Erschießung teilgenommen hat, hat die Kammer in diesem Punkt, in dem es nur um die Inhaftierung ging, nicht weiter berücksichtigt.

In den folgenden Randnummern rekapituliert das Gericht die zentralen Zeugenaussagen. Dabei wird deutlich, dass sich die Zeugenaussagen teilweise widersprechen. Inhaltlich ist vieles Hörensagen. Im Kern wird nur bestätigt, dass die Gruppe um Milan Lukić sechzehn Personen aus einem Linienbus entführte, der die Personen zur Arbeit brachte. Was danach passierte und ob Krsmanović bei dem Geschehen mit dabei war, ergibt sich alles aus Hörensagen, das die Zeugen für sich zusammengesetzt haben. In der Mehrzahl der Aussagen wird die Version von der Inhaftierung der Entführungsoffer im Hotel Vilina Vlas bestätigt. Ob Krsmanović dabei war, darüber sind sich die meisten Zeugen unsicher. Manche haben es gehört, andere nicht. Die genaueren Zeugenberichte benennen Krsmanović nicht namentlich. Da die Entführungsoffer nicht überlebt haben, gibt es insoweit keine Zeugenaussagen, die Krsmanović deutlich mit bestimmten Tathandlungen in Verbindung bringen.

Aus früheren Zeugenaussagen in dem Parallelverfahren, das in Belgrad zu diesem Sachverhalt gegen Krsmanović und andere geführt worden ist (in Krsmanovićs Abwesenheit), lässt sich erkennen, dass Krsmanović laut Aussage der damaligen Zeugen jedenfalls bei der Gruppe der Entführer dabei war. Er war zumindest anwesend, als der in Belgrad gehörte Zeuge Udovčić die Gruppe nach einer Panne des Lastwagens am Straßenrand antraf. Udovčić gab der Gruppe Benzin bzw. schleppte den havarierten Lastwagen für die Gruppe nach Bijela Brda, ohne zu wissen, dass Menschen unter der Plane des Lastwagens waren, die entführt worden waren und nun weggebracht wurden (Rn. 204 f.). Erst nach der Ankunft der Gruppe in Bijela Brda erkannte Udovčić, dass die Gruppe, der er half, Menschen inhaftiert hatte. Udovčić kannte keinen der Täter, konnte also auch keine Aussage dazu treffen, ob Krsmanović dabei war (Rn. 205). In Rn. 210 kommt die Kammer dennoch zu dem Ergebnis, dass Krsmanović Teil der Gruppe war, dass er als einer der Männer mit den geschwärtzten Gesichtern aufgetreten war. Dieses Ergebnis setzt die Kammer aus der Vielzahl der Zeugenaussagen zusammen, die aber bis auf zwei alle nur Zeugenaussagen vom „Hörensagen“ sind. Fast alle Zeugen hatten aber gleichermaßen gehört, dass Krsmanović zu der Gruppe gehört haben soll.

bb) Verfolgung durch andere unmenschliche Handlungen (Rn. 211 ff.)

Ab Rn. 211 werden die weiteren angeklagten Sachverhalte der Verfolgung durch andere unmenschliche Handlungen erörtert. Zentral ist hier der Vorwurf aus dem Urteilstatbestand unter para. 9, dass Krsmanović zusammen mit anderen einem Opfer (einem Inhaftierten im Lager „Rasadnik“) das Gesicht verbrannt haben soll, als dieses eine Zigarette rauchen wollte. Das geschah, indem der Angeklagte zusammen mit den Mittätern diese Zigarette mit einem Feuerzeug mit Stichflamme entzündete, die automatisch das Gesicht des Opfers mehrfach schwer verletzte (Rn. 215). Der Kammer genügte der Schweregrad der Handlung und der Verletzungsfolgen jedenfalls, um von einer sonstigen unmenschlichen Behandlung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit auszugehen. In den nachfolgenden Randnummern wird das Ereignis detailliert anhand einer Zeugenaussage zusammengefasst.

cc) Verfolgung durch zwangsweises Verschwindenlassen (Rn. 220 ff.)

In der Folge werden die Taten des zwangsweisen Verschwindenlassens erörtert (Rn. 220 ff.). Sie werden im Urteilstatbestand unter Nr. 1, 3, 4 und 6 aufgezählt (im verurteilenden Teil des Urteils). Der Sachverhalt betrifft die Entführung von Hamed Oprašić, Mustafa Zulčić, Rešid Gadža, Safet Žiga, Omera, genannt Đilbas, Ismet Memišević, Midhat Nuhanović, Remzija Pecikoza und Hamed Repuh, die jeweils aus ihren Häusern in ihren Dörfern weggebracht wurden und auf Nimmerwiedersehen verschwanden. Dasselbe Schicksal ereilte Hasan Ahmetpahić, Nail Osmanbegović, Rešad Mucovski und Fadil Zukić. Von einigen Personen wurden später sterbliche Überreste gefunden, die anderen blieben verschwunden. Den Familien wurde bei der Inhaftierung nur gesagt, dass die Personen zur Vernehmung gebracht würden. Danach blieben sie verschwunden. Krsmanović hat laut Kammer jeweils als Mittäter am Verschwindenlassen dieser Opfer mitgewirkt. Für die einzelnen Entführungen stehen Beweise in Gestalt von Zeugenaussagen zur Verfügung, die im Urteil wortwörtlich wiedergegeben werden, wohl auch deswegen, weil die Aussagen schwer verständlich sind. Bei der Hauptzeugin im Entführungsfall von Hamed Oprašić, die zusah, wie ihr Mann Hamed Oprašić von einer Gruppe von Tätern (darunter auch Krsmanović, den sie persönlich kannte) fortgebracht wurde, war zudem zu klären, warum ihre Aussage jetzt in manchen Details von früheren Aussagen im Ermittlungsverfahren abwich. Das Gericht akzeptierte als Erklärung hierfür aber, dass die Zeugin relativ oft in unterschiedlichen Verfahren zum Verhalten mehrerer Personen befragt worden ist und jeweils immer nur das erzählt hat, was für die jeweilige Zielperson aus ihrer Sicht relevant war (Rn. 227). Hier zeigt sich, dass Ermittlungsstrategien, die ein gezieltes Ermitteln nur zu einzelnen Personen präferieren, für die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen riskant sind. Die Zeugenaussagen drohen später als unglaublich zu gelten, wenn die Zeugen nicht gleich alle Personen benennen, die bei einem Vorfall ihres Wissens dabei waren.

In den weiteren Entführungsfällen werden ebenfalls mehrere Zeugenaussagen zu einer Gesamtheit zusammengefasst. Daraus schließt die Kammer, dass Krsmanović in diesen Entführungsfällen Teil der Gruppe um Milan Lukić war. Jedenfalls einzelne Zeuginnen kannten Krsmanović und identifizierten ihn als Teilnehmer der Gruppenentführung (die 7 oder 8 Opfer aus demselben Dorf gleichzeitig betraf, Rn. 241).

Ein weiterer Entführungsfall (Rn. 242 ff.) beinhaltete zugleich auch schwere Misshandlungen der zurückbleibenden Frauen, die gezwungen wurden, sich zu entkleiden und nackt Anweisungen auszuführen bzw. sich auf die Brust eines bereits schwer verletzten und später verschwundenen männlichen Opfers zu setzen. Auch bei diesen Vorfällen gibt es Probleme in der Gestalt, dass die Zeugenaussagen in den Ermittlungen weniger Details enthalten als die Aussagen derselben Zeugen in der Hauptverhandlung. Vor allem wurden die Zeugen offenbar schlecht befragt, denn in den Ermittlungen wurden sie nicht einmal dazu gefragt, wer die Täter waren – und die entsprechenden Angaben fehlen nun in den protokollierten früheren Zeugenaussagen (vgl. z. B. Rn. 246, Rn. 256). Teilweise hatten die Zeugen die früheren Aussagen noch während des Kriegs gemacht. Möglicherweise hielten sie die Namen damals bewusst aus Angst zurück. Angegeben wird jedoch immer nur, dass sie die heutigen Angaben früher nicht gemacht hätten, weil sie nicht nach bestimmten Namen gefragt worden seien. Wie fehleranfällig die früheren Ermittlungen waren, zeigt sich auch darin, dass manche der konfligierenden früheren Aussagen gar nicht von den Zeugen unterschrieben waren. Sie waren also vielleicht sogar gefälscht. Vermutlich waren die Sicherheitsbehörden zur Zeit der früheren

Ermittlungen auch gar nicht so sehr an Namen von Tätern interessiert – man bevorzugte, die Dinge liegen zu lassen. Anders lässt sich nicht erklären, dass damals kein Zeuge nach den Tätern gefragt wurde, obwohl die Täter Nachbarn und Bekannte waren.

ee) Verfolgung durch Tötung/Mord (Rn. 258 ff.)

Verurteilt wurde der Angeklagte Krsmanović weiterhin als Mittäter bzw. Gehilfe von Tötungen. Mittäter war er bei der Tötung mehrerer Zivilisten aus Sjeverin (eben den Opfern, die aus dem Linienbus entführt worden waren). Gehilfe war er bei der Tötung von Menschen in der Varda-Fabrik. Die Morde werden am Ende aber auch hier unter einer Verurteilung wegen eines einheitlichen Verfolgungsverbrechens als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zusammengefasst.

Unter „Punkt 5“ werden in der Folge die Zeugenbeweise über Krsmanovićs Teilnahme an der Tötung von 7 Zivilisten aus der Varda-Fabrik beschrieben. Es geht konkret um die Tötung von Nusret Aljušević, Nedžad Bektaš, Mušan Čančar, Ibrišim Memišević, Hamed Osmanagić, Lutvo Tvrtković und Sabahudin Velagić (Rn. 264 ff.). Das Ereignis selbst ist nicht umstritten. Umstritten war nur, ob Krsmanović daran teilgenommen hat. Die Zeuginnen, die ihn als Gehilfen identifizierten, kannten Krsmanović aber zum Teil schon aus der Zeit vor dem Krieg und einige Augenzeuginnen konnten ihn als denjenigen identifizieren, der dem Haupttäter Milan Lukić wenigstens eines der Opfer („Mujo“) aus der Schreinerei des Komplexes zugeführt hatte, damit Lukić und ein weiterer Soldat (Rade Stefanović) ihn und andere Opfer zum Ufer der Drina führen konnten, wo sie alle mit Gewehrsalven erschossen. Die Zeugenaussagen haben das Problem, dass die Zeuginnen sich in früheren Aussagen nur auf Milan Lukić und Rade Stefanović als Haupttäter konzentriert hatten, dass es also in früheren Aussagen von ihnen, auch aus dem Verfahren Lukić et al. vor dem ICTY, keine Angaben dazu gab, dass Krsmanović dabei war. Die Zeuginnen geben übereinstimmend an, dass sie nicht nach Krsmanović gefragt worden seien, dass er aber dabei gewesen sei, nicht bei den Tötungen, aber bei ihrer Vorbereitung durch Herausführen der Opfer aus der Varda-Fabrik.

Ebenfalls als Verfolgungsverbrechen durch Tötung wurde dem Angeklagten die bereits geschilderte Entführung und Ermordung von 16 Zivilisten zugerechnet, die am 22. Oktober 1992 in Mioča, Gemeinde Rudo, aus einem Bus entführt worden waren. Krsmanović soll die Opfer zusammen mit Milan Lukić, Dragutin Dragičević, Đordje Šević und mehreren anderen nicht identifizierten Personen rechtswidrig festgenommen und sie mit einem Lkw nach Višegrad ins Hotel „Vilina Vlas“ transportiert haben, wo die Opfer gefoltert wurden. Von dort aus wurden sie später auch zur Drina gebracht und ermordet (Urteilspunkt 7, Rn. 276 ff.). Diesmal lautet der Vorwurf nicht nur auf Beihilfe, sondern auf Mittäterschaft. Krsmanović soll den Lastwagen gefahren haben, mit dem die Opfer zum Hotel „Vilina Vlas“ und später zum Ufer der Drina gebracht wurden. Dass er dort die entführten Zivilisten aus Sjeverin eigenhändig erschossen hat, hat der zentrale Zeuge nicht gesehen. Leider ist das Urteil an diesem Punkt sehr verwirrend, weil es nur eine Aussage wiedergibt, die der geschützte Zeuge nach wiederholter Befragung vor einer Sonderkammer abgegeben hatte (Rn. 278 ff.). Die Aussagewiedergabe wirkt diffus. Man hat den Eindruck, es hätte zwei Massaker gegeben, eines an den sechzehn entführten Zivilisten und eines an Frauen und Kindern aus Katala, die dort durch Milan Lukić und Oliver Krsmanović am Ufer auch erschossen wurden (Rn. 278). Erst ab Rn. 285 ff. wird klar, dass es tatsächlich um die Ermordung der sechzehn Zivilisten aus dem Bus bzw. aus dem Hotel Vilina Vlas geht, die offenbar vom Hotel in Krsmanovićs Lkw nach Katala an der Drina gebracht worden waren und

dort dann erschossen worden waren, und zwar von Milan Lukić und Oliver Krsmanović. Weitere Zeugenaussagen deuten darauf hin, dass Krsmanović wirklich vor Ort war, auch wenn der zentrale Augenzeuge selbst aussagte, dass er zwar die Täter schießen sah, er aber das Mordgeschehen nicht im Ganzen sehen konnte, weil das Steilufer einen klaren Blick verhinderte. Es gibt von den Taten aber auch Fotografien eines Fotografen. Die Fotos zeigen Szenen der Entführung in und vor dem Hotel Vilina Vlas, darunter auch die Opfer zeigten und Krsmanović, mit geschwärztem Gesicht und Stirnband, wie es der zentrale Augenzeuge beschrieben hat. Das überzeugte das Gericht davon, dass der Zeuge nicht erfunden hatte, dass Krsmanović dabei war und dass der Zeuge Krsmanović auch bei der Mordtat hatte erkennen können (Rn. 291 f.). Hinzu kamen die vielen Zeugenaussagen, die zumindest vom Hörensagen wiedergeben konnten, dass Krsmanović bei der Entführung ihrer Angehörigen in Mioče mitgewirkt hatte (Rn. 290).

Insgesamt setzt das Gericht hier mühselig Indizien zusammen. Die Zeugenaussagen sind zum Teil unklar, widersprechen sich sogar, und wurden oft erstmals nach 25 Jahren eingeholt. Die Zeugen selbst hatten sich auf Milan Lukić als Haupttäter konzentriert und brachten Krsmanović nun erst nachträglich ins Gespräch, weil sie wirklich nie nach ihm gefragt worden waren. Das Ganze zeigt, wie schwer es ist, Mitläufer und nicht so wichtige Mitwirkende nach Jahren eindeutig zu identifizieren, wenn der Fokus der Zeugen zunächst auf den zentralen Täterfiguren lag.

ff) Verfolgung durch Folter (Rn. 298 ff.)

Im Weiteren werden Folterhandlungen erörtert, die für das Gericht das Verbrechen der Verfolgung durch Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit begründeten. Im Urteilsunkt 2 ist dabei insbesondere die Entführung und Folter von Zijad Kustur als Folterhandlung erwähnt. Dieses Mal hatte das Opfer überlebt, so dass eine glaubhafte Opferaussage gegen den Angeklagten zur Verfügung stand.

4. Der freisprechende Teil des Urteils (Rn. 305 ff.)

Der Freispruch von verschiedenen Einzeltaten der Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfolgt vor allem aus Mangel an Beweisen. Oft war unklar, ob Krsmanović bei Massengewalttaten mitgewirkt hat, insbesondere bei Massenvergewaltigungen im Spa Vilina Vlas. Hier konnten die Opferzeugen das Gericht nicht davon überzeugen, dass sie Krsmanović als Mittäter erkannt hatten.

Hinsichtlich der weiteren Vorwürfe der Vergewaltigung bzw. des Niederbrennens einer Moschee gibt es auch nur widersprüchliche bzw. nicht besonders glaubhafte Zeugenaussagen, bei denen die Zeugen Krsmanović als nur einen unter vielen uniformierten bzw. im Tarnaufzug mitmachenden Täter erkannt haben wollen. Die Kammer hat diese einzelnen Zeugenaussagen für insgesamt unzureichend erachtet (Rn. 312 ff. zur Vergewaltigung des Opfers I. DŽ. vor dem Spa Vilina Vlas und Rn. 316 ff. zum Brand der Moschee „Careva Džamija“, die in der Nähe der Ržavski-Brücke lag). Hinsichtlich des Niederbrennens der Moschee kommt die Kammer in Rn. 323 zu dem Schluss, dass Krsmanović vielleicht da war, aber dass dadurch nicht erwiesen sei, dass er auch an der Handlung des Niederbrennens der Kaiser-Moschee in Višegrad teilgenommen hat. Er selbst gab an, zufällig dort gewesen zu sein, weil er für jemanden anderes als Fahrer arbeitete und diesen in der Stadt bei der Bank gegenüber der Moschee absetzen und auf ihn warten musste. Insgesamt hatte kein Zeuge gesehen, dass Krsmanović bei der Truppe war, die die Moschee anzündete.

Ein zentraler Anklagepunkt war die Verbrennung von etwa 70 Zivilisten im Haus von Meho Aljić in Bikavac (fast alles alte Menschen, Frauen und Kinder, wobei 10 Kinder unter 2 Jahre alt waren). Hier spricht die Kammer Krsmanović vom Vorwurf der Mittäterschaft frei (Rn. 324 ff.). Die Zeugen hatten den Haupttäter Milan Lukić und seine Leute (sechs Personen aus der Gruppe der sog. „Weiße Adler“) als Täter identifiziert, aber die große Mehrzahl der Zeugen, darunter die einzige Augenzeugin, die dem Inferno entkam, hatte Krsmanović an dem Tag nicht bei der Truppe gesehen (Rn. 324). Nur eine Zeugin (Zeugin OK-7) hat Krsmanović unter den sechs „Weißen Adlern“, die mit geschwärzten Gesichtern aufgetreten waren, identifiziert (Rn. 331). Nur ein Zeuge war dem Gericht aber zu wenig, zumal viele Zeugen ausgesagt hatten, dass ihnen wegen der Gesichtsbemalung der Täter eine Identifikation tatsächlich schwer fiel.

Auch beim Freispruch von den weiterhin angeklagten Vorfällen im „Uzamnica“-Gefängnis, in dem Krsmanović zusammen mit Milan Lukić und dessen Männern inhaftierte Zivilpersonen misshandelt haben soll, gelingt aus Sicht des Gerichts die Identifikation des Angeklagten nicht (Rn. 334 ff.). Insbesondere die unmittelbaren Zeugen, die ehemaligen Häftlinge, konnten Krsmanović nicht als Täter aus dem Gefängnis identifizieren. Dies taten nur Personen, die indirekt von seiner Teilnahme an den Misshandlungen gehört hatten; und diese Aussage vom Hörensagen genügte dem Gericht wiederum nicht, zumal ein Zeuge selbst wegen der Misshandlungen angeklagt und verurteilt worden war (Rn. 340 f.), vielleicht also nur von eigener Schuld ablenken wollte.

5. Ausführungen zum angewandten Recht für die Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortung

Ab Rn. 342 ff. erklärt das Gericht BiH, welche Rechtsgrundlagen es seiner Verurteilung zugrunde legt. Dabei definiert es zunächst seine Anforderungen an die Feststellung einer Mittäterschaft nach Art. 29 StGB BiH:

„346. Die Bestimmung des Artikels 29 StGB BiH sieht vor: „Wenn mehrere Personen an der Begehung einer Straftat teilnehmen oder etwas anderes tun, was entscheidend zur Begehung einer Straftat beiträgt, begehen sie gemeinsam eine Straftat, und jeder von ihnen wird mit der für diese Straftat vorgesehenen Strafe bestraft.“

Die Elemente der Mittäterschaft gemäß Artikel 29 StGB BiH sind:

- (1) Eine Mehrheit von Personen
- (2) Teilnahme an der Tatbegehung oder
- (3) Leistung eines entscheidenden Beitrags, der erheblich ist und ohne den die Straftat nicht in der vorgesehenen Weise begangen worden wäre.
- (4) Bewusste, willentliche und gemeinschaftliche Begehung einer Straftat, als wäre es seine [eigene] (die gemeinschaftliche Absicht).“

Danach definiert die Kammer über den Gesetzestext in Art. 31 StGB BiH die Anforderungen an die Beihilfe.

Im Ergebnis wird Krsmanović einmal als Gehilfe einer Tat der Verfolgung (durch Tötung) als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt (Rn. 349) und in allen anderen Fällen, in denen das Gericht die

Identifikation des Angeklagten als Täter als gelungen betrachtet, lautete das Urteil auf Mittäterschaft (als Mittäter einer Tat der Verfolgung durch Verschwindenlassen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Rn. 348) oder sogar aus unmittelbare Täterschaft (so bei mehreren Taten der Verfolgung durch Folter, unmenschliche Behandlung, rechtswidrige Inhaftierung und Tötung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Rn. 350).

6. Ausführungen zur Strafzumessung

Sehr dürftig fallen dann die Ausführungen zur Strafzumessung aus. Nach langen, rein abstrakten Ausführungen zur Notwendigkeit einer schuldangemessenen Strafe (genauer zu Artikeln 2, 39, 42 und 48 StGB BiH, Rn. 352 ff.) macht das Gericht nur sehr knappe und auch zum Teil sprachlich unverständliche Ausführungen zur Strafzumessung im konkreten Fall. Vorangestellt wird die Verurteilung zu 18 Jahren Freiheitsstrafe, die vom Gericht für angemessen und der Straftat entsprechend befunden wurde (Rn. 356). Basis der Verurteilung ist der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 172 StGB BiH i. V. mit Art. 29 StGB (Mittäterschaft) bzw. Artikel 31 StGB BiH (Beihilfe).

Manches ist in der Strafzumessung auch unverständlich. Das gilt zum Beispiel für die Aussage, dass eine Freiheitsstrafe von 18 Jahren auch auf der Basis des früheren StGB SFRJ hätte verhängt werden können (Rn. 353). Tatsächlich gab es den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit damals im StGB SFRJ nicht und zulässig waren als Freiheitsstrafen für die anderen Völkerrechtsverbrechen damals nur Freiheitsstrafen von 5 bis 15 Jahren und nach Artikel 38 Abs. 2 StGB SFRJ ausnahmsweise 20 Jahre als Ersatzfreiheitsstrafe für die Todesstrafe. Wo die Zahl der 18 Jahre herkommt, bleibt unklar.

Die Aufzählung der strafmildernden und strafschärfenden Umstände ist dann weiterhin oberflächlich. Die abstrakten Überlegungen (Rn. 358) hierzu sind besser als die konkrete Strafzumessung, die sich auf die nachfolgend wiedergegebene Randnummer beschränkt:

„359. Die Kammer hat keine mildernden Umstände auf der Seite des Angeklagten gefunden, abgesehen davon, dass er ein Familienmensch ist und dass er minderjährige Kinder hat. Bei der Bemessung der Strafe hat die Kammer als erschwerende Umstände berücksichtigt, dass der Angeklagte Oliver Krsmanović als Mittäter an der Verfolgung durch zwangsweises Verschwindenlassen und durch Folter beteiligt war [und] als direkter Täter an Folter, Inhaftierung, Mord und unmenschlichen Handlungen ähnlicher Art, dass er bei einer Tötung geholfen hat, und dass er zu keinem Zeitpunkt gezeigt hat, dass er mit dem Geschehenen nicht einverstanden gewesen wäre. Und er hat auch niemandem geholfen, sondern weiterhin die Handlungen vorgenommen, an denen er beteiligt war, d.°h. er hat entscheidend zur Verwirklichung eines solchen schrecklichen Verbrechens beigetragen.“

Was diese Ausführungen genau sollen, ob die Aspekte wirklich mildernd verwertet oder nur erwähnt wurden, bleibt offen. Dass Krsmanović jetzt Familienvater ist, ist kein strafmildernder Umstand, der für die Tat oder das Nachtatverhalten relevant wäre. Noch fragwürdiger ist die Erwähnung der Mittäterschaft und der Täterschaft bei den abgeurteilten Straftaten, denn sollte die Rolle als Mittäter oder Täter strafschärfend verwertet werden, so wäre dies ein Verbot gegen das Doppelbestrafungsverbot. Dieses wird vom Gericht in einem kaum verständlichen Satz in Rn. 358

erwähnt, aber der Satz ist so unverständlich, dass dies nur eine unbelegte Vermutung bleibt. Diese Strafzumessung ist also höchst zweifelhaft, sowohl wegen der Dürftigkeit der Erklärungen als auch wegen der ins Auge springenden Gefahr einer Doppelverwertung der bereits für den Schuldspruch verwerteten Umstände als strafschärfende Elemente.

II. Zweitinstanzliches Urteil (Nr. S1 1 K 006028 16 Krž 4)

Das zweitinstanzliche Urteil hält das erstinstanzliche Urteil im Wesentlichen aufrecht. Es wurde aber dennoch zum Teil übersetzt, um die Rügen bzgl. der Strafzumessung zu begutachten (Rn. 158 ff.).

Hinzuweisen ist zunächst auf einen Fehler im Urteilstenor dieses Urteils. Dort wird wieder erwähnt, dass man Krsmanović auch für eine Straftat der Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges gemäß Artikel 179 Absatz 2 lit. d) in Verbindung mit Absatz 1 und Artikel 29 und 180 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs Bosnien und Herzegowina verurteilt hätte. Das stimmt nicht, denn von der Straftat der Zerstörung von religiösen Kultobjekten (gemeint ist das Niederbrennen der Kaiser-Moschee in Višegrad) wurde er freigesprochen (Rn. 316 ff. des erstinstanzlichen Urteils). Der Fehler geht offenbar auf eine unkritische Übernahme des Texts aus dem Rubrum des ersten Urteils zurück, in dem das erstinstanzliche Gericht erklärt, dass diese Tat ursprünglich angeklagt war.

Die Entscheidung über die von der Staatsanwaltschaft BiH zutreffend erhobenen Rügen gegen die dürftige Strafzumessung durch die erste Instanz (Rn. 158 ff.) ist dann genauso unbefriedigend, wie die Strafzumessung im erstinstanzlichen Urteil. Das Gericht stellt schlicht fest, dass die Tatsache, dass der Angeklagte ein Familienmensch ist, von der ersten Instanz nicht überbewertet wurde und dass die erste Instanz die Rolle des Angeklagten bei den Taten und die Schwere der Taten insgesamt richtig bewertet hätte. Mit keinem Wort wird erwähnt, dass im erstinstanzlichen Urteil völlig unklar ist, welche Aspekte der Strafzumessung nur erwähnt wurden, welche dann davon als strafmildernd oder strafschärfend berücksichtigt wurden und in welchem Ausmaß. Auf der Basis des Urteils aus erster Instanz hätte die Appellationskammer eigentlich gar nicht entscheiden können, welche Aspekte überbetont oder überbewertet wurden. Dazu müsste ja erst einmal klar sein, was überhaupt betont und nicht nur erwähnt, bewertet und nicht nur angedeutet wurde. Insoweit bringt das zweitinstanzliche Urteil keine Klärung für die Strafzumessungsfragen, die in der ersten Instanz aufgeworfen wurden.